Richtlinien
für die Benützung
von Festmaterial

22. September 1987

SRV 28

Der Gemeinderat erlässt:

Richtlinien für die Benützung von Festmaterial

1. Die Gemeinde kann Vereinen, Gruppen und Organisationen für die Durchführung von Festen und Anlässen folgendes Material zur Verfügung stellen:

   - Tischeinheiten
   - Bühnen
   - Marktstände mit Dach
   - Abfallfässer
   - Fahnenstangen
   - Signalisations- und Absperrmaterial

2. Das Material muss frühzeitig beim Bauamt bestellt werden.
3. Ortsansässigen Organisationen wird keine Miete verrechnet, sofern das Material während der normalen Arbeitszeit im Werkhof selber und mit eigenen Fahrzeugen abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht wird.
4. Müssen Angestellte des Werkhofs ausserhalb der normalen Arbeitszeit für die Herausgabe und Rücknahme des Materials anwesend sein, wird für diese Arbeitszeit Rechnung gestellt.
5. Erfolgt der Transport, die Einrichtung oder Montage von Festmaterial durch Angestellte und mit Fahrzeugen des Werkhofs, wird dem Veranstalter dafür Rechnung gestellt.
6. Für das Aufstellen der Bühne ist in jedem Falle der Gemeindezimmermann beizuziehen.
7. Wird das Festmaterial für einen Anlass verwendet, der einem wohl-tätigen Zwecke dient oder in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, kann der Veranstalter vor dem Anlass ein Gesuch an den Gemeindepräsident richten um Reduktion oder Erlass der gemäss Punkt 4/5/6 entstehenden Kosten.
8. Für rein kommerzielle Veranstaltungen, Firmen- oder Privatanlässe oder solche auswärtiger Organisatoren, wird neben den Arbeitsleistungen auch eine Miete für das benützte Material in Rechnung gestellt.
9. Für Beschädigungen am Festmaterial haftet in jedem Falle der Veranstalter.
10. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.